



Steg-Hohtenn
Gemeinde

Polizeireglement

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Gemeinderat	3
Art. 3	Auftrag, Aufgaben und Organisation	4
Art. 4	Interventionen	4
Art. 5	Videoüberwachung	4
II.	ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT	5
Art. 6	Grundsatz	5
Art. 7	Identifizierung	5
Art. 8	Diensterschwerung	5
Art. 9	Suchtmittelkonsum	5
Art. 10	Ruhestörung	5
Art. 11	Jugendschutz	6
Art. 12	Campieren	6
Art. 13	Prostitution	6
Art. 14	Bettlerei	6
III.	EINWOHNERPOLIZEI	6
Art. 15	Anmeldung	6
Art. 16	Adressänderungen	7
Art. 17	Wegzug	7
Art. 18	Arbeitgeber	7
IV.	TIERPOLIZEI	7
Art. 19	Tierhaltung	7
V.	LANDSCHAFTSPOLIZEI	8
Art. 20	Begiessung / Berieselung / Bewässerung	8
Art. 21	Landschaftspflege	8
VI.	POLIZEI DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS	8
Art. 22	Gesteigerter Gemeingebrauch	8
Art. 23	Bewilligungs- und Meldeverfahren	8
Art. 24	Beherbergung und Bewirtung im Sinne des GBB	9
Art. 25	Kontrollen und Massnahmen	9
Art. 26	Vermummung/Wegweisung	9
Art. 27	Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge	9
Art. 28	Kontrollschilder	10
VII.	ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT	10
Art. 29	Grundsatz	10
Art. 30	Sauberkeit des öffentlichen Grund und Bodens	10
VIII.	STRAFBESTIMMUNGEN	10
Art. 31	Verschulden und Verantwortlichkeit	10
Art. 32	Strafen	10
Art. 33	Verfahren	11
IX.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten	11

Die Urversammlung der Gemeinde Steg-Hohtenn, auf Antrag des Gemeinderates,

- eingesehen Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0);
- eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch EGStGB, GS-VS 311.1);
- eingesehen Art. 69, Art. 75 Abs. 1 und 2, Art. 78 Abs. 3 sowie Art. 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der Verfassung des Kantons Wallis (KV, GS-VS 101.1);
- eingesehen Art. 2 Abs. 2, Art. 6 lit. b und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GemG, GS-VS 175.1);
- eingesehen Art. 60 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB, GS-VS 311.1);
- eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0);
- eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO, GS-VS 312.9);
- eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 09. Oktober 2008 (GIDA,GS-VS 170.2)

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Gemeindereglement ahndet die unter Strafe gestellten Übertretungen und legt fest, wie die Gemeinde die Polizeiaufgaben erfüllt, die ihr durch Gesetz zugewiesen oder vorbehalten sind; dies in Anwendung der Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts oder in Ergänzung zu anderen Reglementen der Gemeinde.
2. Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auf dem Gebiet der Gemeinde Steg-Hohtenn.
3. Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Gemeinderat

1. Die Behörde im Sinne des vorliegenden Reglements ist der Gemeinderat.
2. Der Gemeinderat kann seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen an seine Mitglieder, Einzelpersonen oder Institutionen delegieren.

Art. 3 Auftrag, Aufgaben und Organisation

1. Die Hauptaufträge bestehen darin:
 - a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
 - b. Anordnung von Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
 - c. Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze im allgemeinen sowie der Gemeindereglemente im Besonderen;
 - d. Wahrnehmung und Umsetzung von Präventionsaufgaben;
 - e. Gewährleistung regelmässiger und bürgernaher Präsenz;
 - f. Information der Bevölkerung über Sicherheit und Prävention.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Aufgaben und Organisationen in einem Dienstreglement zu präzisieren und festzulegen.

Art. 4 Interventionen

1. Falls notwendig, insbesondere wenn eine Intervention von Bürgern angefordert wird oder bei Notrufen, kann die Polizei auch im privaten Bereich einschreiten.
2. In dringenden Fällen haben vereidigte Polizeibeamte das Recht, eine auf frischer Tat erappte Person anzuhalten. Die verhaftete Person wird unverzüglich an die Kantonspolizei übergeben.

Art. 5 Videoüberwachung

1. Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und der Sicherheit. Sie soll insbesondere Personen, die sich im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, Gebäude, Parkanlagen etc.) aufhalten, vor Aggressionen und Belästigungen schützen sowie zur Verhinderung von Vandalismus beitragen.
2. Die Bevölkerung wird mittels Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.
3. Öffentliche Plätze und Strassen können mit Videokameras, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen, überwacht werden.
4. Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Publikation eine örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist.
5. Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 96 Stunden vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch die Gemeindepolizei.

6. Die missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete Überwachungsmaßnahmen zu verhindern.
7. Der Privatbereich von Personen darf nicht überwacht werden.

II. ÖFFENTLICHE RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Art. 6 Grundsatz

Jedes Verhalten, welches die öffentliche Ruhe und Ordnung stört oder mittels dessen die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet wird, ist verboten.

Art. 7 Identifizierung

Jede Person muss sich den zur Feststellung ihrer Identität notwendigen Kontrollen im Rahmen des Auftrages der Polizei unterziehen. Wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder der Verdacht besteht, dass sie unrichtig ist, kann die angehaltene Person in Gewahrsam genommen werden.

Art. 8 Diensterschwerung

Jede Person, welche die Polizei in der Ausübung ihrer Funktion behindert oder sich einer ihr angezeigten Anordnung oder Aufforderung widersetzt, macht sich strafbar.

Art. 9 Suchtmittelkonsum

1. Der Konsum von Alkohol oder Suchtmitteln auf Schulhausarealen sowie auf Kinderspielflächen ist verboten. Der Gemeinderat kann bei Anlässen Ausnahmen bewilligen.
2. Jugendlichen vor Vollendung des 16. Altersjahres ist der Suchtmittel- und Alkoholkonsum auf öffentlichem Grund und Boden und in öffentlichen Gebäuden verboten.
3. Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist, kann während der Dauer des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam genommen werden. Im Falle eines Verdachtes auf ein gesundheitliches Problem wird eine ärztliche Kontrolle durchgeführt.

Art. 10 Ruhestörung

Die Nachtruhezeit gilt von 22.00 bis 06.00 Uhr. Es ist verboten, andere in dieser Zeit durch übermässigen Lärm und lärmintensive Verrichtungen, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Feuerwerk, Benutzung von Motorfahrzeugen, Betrieb von Lautsprechern und anderen Anlagen, Maschinen oder Arbeit zu stören oder zu belästigen. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 11 Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, sich nach 22.00 Uhr ohne Begleitung erwachsener Verantwortlicher auf Strassen, Plätzen und an öffentlichen Orten aufzuhalten.

Art. 12 Campieren

Das Campieren und Übernachten auf öffentlichem Grund und Boden ist nur in den von der Gemeinde dafür bezeichneten Zonen gestattet.

Art. 13 Prostitution

1. Jede Person, die sich der Prostitution hingibt oder beabsichtigt dies zu tun, hat sich unverzüglich bei der Kantonspolizei anzumelden (Art. 14 des kantonalen Gesetzes über die Akten der gerichtlichen Polizei vom 28. Juni 1984).
2. Die Strassenprostitution ist verboten.

Art. 14 Bettlerei

Die Bettlerei auf öffentlichem Grund und Boden ist verboten.

III. EINWOHNERPOLIZEI

Art. 15 Anmeldung

Jede Person, die im Gemeindegebiet Wohnsitz nimmt, muss sich bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen seit der Ankunft anmelden und dort die nötigen Dokumente hinterlegen (insbesondere Mitgliedschaftsbestätigung einer Krankenkasse und der Heimatausweis).

Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle hat jede Person nötigenfalls alle ergänzenden Dokumente vorzuweisen, die sich für die Prüfung seines Falls als notwendig erweisen können; der vorherige Wohnsitz wird insbesondere angegeben.

Wenn eine Person eine oder keine Erwerbstätigkeit auf dem Gemeindegebiet ausübt, verbringt sie dort auch die Nacht, ohne jedoch die Absicht zu haben, sich dort niederzulassen, muss sie sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden und einen offiziellen Ausweis vorlegen, mit dem sie bezeugt, dass sie ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde beibehält.

Die Aufenthalts- und Niederlassungsbedingungen von Personen ausländischer Herkunft zur Schweiz sind durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften geregelt.

Art. 16 Adressänderungen

Jede Person, die innerhalb der Gemeinde die Adresse wechselt, muss diesen Wechsel innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle melden.

Jede Person, die in der Gemeinde Wohnsitz genommen hat und einen Briefkasten besitzt, wird aufgefordert, diesen gut leserlich, gemäss Verordnung des UVEK sowie der Postverordnung (wenn nötig Etagen- oder Wohnungsnummer sowie die Namen der Untermieter usw.) anzuschreiben.

Art. 17 Wegzug

Jede Person muss beim Verlassen der Gemeinde ihren Wegzug melden und den neuen Wohnsitz und die neue Adresse innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle angeben.

Art. 18 Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss auf die Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtungen seiner Angestellten achten.

IV. TIERPOLIZEI

Art. 19 Tierhaltung

1. Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet oder bedroht werden.
2. Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hund den öffentlichen oder privaten Grund nicht verunreinigen oder beschädigen.
3. Tiere in unerlaubter Weise auf fremdem Eigentum herumstreifen zu lassen, ist verboten.
4. Der Gemeinderat kann für Hundehalter ein spezielles Merkblatt erlassen.
5. Gefährliche oder möglicherweise gefährliche Hunde nach der vom Staatsrat geführten Liste sind ausserhalb der Privatsphäre an einer Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen.

V. LANDSCHAFTSPOLIZEI

Art. 20 Begiessung / Berieselung / Bewässerung

Es ist verboten, Berieselungs- und Wässerwasser abzuleiten oder in unberechtigter Weise zu benutzen. Jeder hat sich an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. zu halten.

Art. 21 Landschaftspflege

1. Grundeigentümer sind verpflichtet, der Vergandung ihres Bodens entgegenzuwirken.
2. Bei Unterlassenen dieser Pflichten und nach erfolgter Vorwarnung werden die entsprechenden Arbeiten von Amtes wegen und auf Kosten der Eigentümer vorgenommen.
3. Es ist verboten, auf unerlaubte Weise durch das Grundstück einen anderen hindurchzugehen, oder Tiere und Fahrzeuge hindurchzuführen.

VI. POLIZEI DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS

Art. 22 Gesteigerter Gemeingebrauch

1. Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und/oder Plätze spezielle Benutzungsreglemente erlassen.
2. Jede Handlung, welche die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet, den Verkehr stört, den Gemeingebrauch behindert, gegen spezielle Benutzungsreglemente verstösst oder eine Gefahr für den öffentlichen Bereich darstellt, ist verboten.
3. Der gesteigerte Gemeingebrauch von öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
4. Einen gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung kann die Gemeindebehörde aufheben und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.
5. Bei Nichtbefolgen der Anordnungen kann die Ersatzvornahme auf Kosten der Verursacher angeordnet werden.

Art. 23 Bewilligungs- und Meldeverfahren

1. Die Organisation von musikalischen, sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Meldung bei der Gemeindebehörde.
2. Die Organisation von Märkten, Messen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen unterliegt der Bewilligung der Gemeindebehörde.
3. Die Behörde entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung einer Bewilligung sowie über sämtliche Auflagen und Bedingungen.

4. Vorbehalten bleiben die Sondervorschriften bezüglich den Jugendschutz in Artikel 29 bis 32 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und in der dazugehörigen Jugendarbeitsschutzverordnung (ArgV 5). Demgemäss muss die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse mindestens 14 Tage im Voraus gemeldet werden (Art. 7 Abs. 2 ArGV 5). Einzig die von der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse abgelehnten Gesuche werden schriftlich beantwortet.

Art. 24 Beherbergung und Bewirtung im Sinne des GBB

Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest. Bei Fehlen eines Beschlusses sind die Räumlichkeiten und Plätze von 24 Uhr bis 5 Uhr zu schliessen.

Auf Anfrage kann der Gemeinderat gelegentlich eine verlängerte Öffnung der Räumlichkeiten und Plätze bewilligen. Er erhebt dafür eine Gebühr, welche die effektiven Kosten für die Prüfung des Gesuches gemäss dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden deckt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und seiner Verordnungen. Die Bewilligung betreffend die Änderung der normalen Arbeitszeit ist bei der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse einzuholen.

Art. 25 Kontrollen und Massnahmen

1. Die Polizei hat freien Zugang zu sämtlichen Orten und öffentlichen Lokalitäten, welche für Anlässe und Kundgebungen benutzt werden.
2. Die Polizei kann die sofortige Unterbrechung jedes Anlasses oder jeder Kundgebung anordnen, wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 26 Vermummung/Wegweisung

1. Es ist verboten, sich bei bewilligungspflichtigen Kundgebungen oder Demonstrationen unkenntlich zu machen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
2. Die Gemeindepolizei kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Gefahrenabwehr ereignisbezogen einzelne Personen oder Personengruppen von klar definierten Örtlichkeiten wegweisen und weitere notwendige Massnahmen treffen.

Art. 27 Aushängeschilder, Reklamen und Anhänge

1. Das Anbringen von Werbeplakaten ist ausschliesslich an den für diesen Zweck bestimmten Standorten und Stellen erlaubt.
2. Die Gemeinde gibt zuhanden der Kantonalen Baukommission eine positive oder negative Vormeinung zu den geplanten Reklameeinrichtungen ab.

Art. 28 Kontrollschilder

Fahrzeuge auf öffentlichem Grund und Boden benötigen Kontrollschilder (gemäss Strassenverkehrsgesetz).

VII. ÖFFENTLICHE HYGIENE UND GESUNDHEIT

Art. 29 Grundsatz

Jede Handlung oder jeder Zustand, der den Hygieneanforderungen widerspricht oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, ist untersagt.

Art. 30 Sauberkeit des öffentlichen Grund und Bodens

1. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.
2. Strassen, Wege und Gehsteige oder Teile des privaten Bereichs, die der öffentlichen Nutzung freistehen, müssen durch die Benutzer und Anwohner in einem sauberen, hindernisfreien und sicheren Zustand gehalten werden, so dass ihre Benutzung nicht behindert ist.
3. Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt (Littering).
4. Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.
5. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 31 Verschulden und Verantwortlichkeit

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 32 Strafen

1. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Polizeireglements werden mit Bussen bis CHF 5'000.- bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.
2. Mit Einverständnis der verurteilten Person kann anstelle der obengenannten Strafen gemeinnützige Arbeit im Dienst der Gemeinde Steg-Hohtenn verrichtet werden, wobei der

Richter die Anzahl Stunden gemeinnütziger Arbeit nach dem Grad des Verschuldens festzulegen hat.

3. Im Übrigen gelangen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zur Anwendung.

Art. 33 Verfahren

Richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) sowie dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO).

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden Strafbestimmungen anderer Gemeindereglements aufgehoben. Das vorliegende Polizeireglement tritt an die Stelle desjenigen der ehemaligen Gemeinde Steg vom 27. Februar 1997 und der ehemaligen Gemeinde Hohtenn vom 13. Juni 1997, welche hiermit aufgehoben werden.

Das Polizeireglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 18. April 2011 verabschiedet und an der Urversammlung vom 06. Juni 2011 durchberaten und beschlossen worden.

Einwohnergemeinde Steg-Hohtenn

Philipp Schnyder
Gemeindepräsident

Ewald Forny
Gemeindeschreiber

Die Genehmigung durch den Staatsrat ist am 16. Mai 2012 erfolgt.